

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 723 vom 19. Februar 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_723

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 723 du 19 février 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 723 del 19 febbraio 2021

Regeste

Einspracheentscheid vom 14. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 14. August 2020 (act. II K21). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem für den 9. August 2019 geltend gemachten Ereignis.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 5

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die

Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

E. 2.2

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

E. 2.2.1

Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall. Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung. Liegt der Grund somit allein im Innern des Körpers, ist Krankheit gegeben. Daran ändert die blosser Auslösung des Gesundheitsschadens durch einen äusseren Faktor nichts; Unfall setzt vielmehr begrifflich voraus, dass das exogene Element so ungewöhnlich ist, dass eine endogene Verursachung ausser Betracht fällt (BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76 und E. 4.1.1 S. 77). Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist insoweit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog.

Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 S. 79; SVR 2020 UV Nr. 3 S. 9

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 6 E. 3; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 6. Mai 2019, 8C_842/2018, E. 3.3.1).

E. 2.2.2

Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1 S. 118; SVR 2018 UV Nr. 8 S. 27 E. 3.1.2). Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einem Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 U 502 S. 183 E. 4.1, 1999 U 345 S. 422 E. 2b).

E. 2.2.3

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind vom Leistungsansprecher oder der Leistungsansprecherin glaubhaft zu machen. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, indem unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben gemacht werden, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind (BGE 116 V

136 E. 4b S. 140, 114 V 298 E. 5b S. 305; SVR 2016 UV Nr. 44 S. 146 E. 3.4).

E. 2.3

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g), Trommelfellverletzungen (lit. h).

E. 2.4

Gemäss Art. 77 Abs. 1 UVG erbringt bei Berufsunfällen derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalles

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 7 bestanden hat. Bei Nichtberufsunfällen erbringt derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem der Verunfallte zuletzt auch gegen Berufsunfälle versichert war (Art. 77 Abs. 2 UVG). Erleidet ein Versicherter, der bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, einen Berufsunfall, so ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist (Art. 99 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Diesfalls müssen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Berufsunfall nach Art. 7 Abs. 1 UVG erfüllt sein (Entscheidung des BGer vom 22. September 2014, 8C_183/2014, E. 4.3).

E. 3.1

Da die Beschwerdeführerin gleichzeitig für zwei Arbeitgeber (Tageselternverein und D. _____) als Tagesmutter tätig ist (vgl. act. II K1 und act. IIIA 1), ist vorab festzulegen, welcher Unfallversicherer, d.h. die Beschwerdegegnerin oder die Beigeladene, für das geltend gemachte Ereignis vom 9. August 2019 zuständig ist (vgl. E. 2.4 hiervor). Aus den (unpaginierten) Akten des Tageselternvereins (act. IIIC) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin am 9. August 2019 zwei über ihn vermittelte Kinder – die Geschwister G. _____ und H. _____ – betreut hat (vgl. das Stunden- und Spesenblatt für Tageseltern für August 2019). Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Beschwerdeverfahren denn auch angegeben, dass es sich beim Kind, das am 9. August 2019 vom "Tripp Trapp" gefallen sei, um H. _____ gehandelt habe (Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 21. Dezember 2020; in den Gerichtsakten). Über die D. _____ vermittelte Kinder betreute die Beschwerdeführerin dagegen – entgegen ihren Angaben (vgl. u.a. Beschwerde S. 3 Ziff. 2) – am 9. August 2019 nicht (Akten der D. _____ [act. IIIB] 4). Zwar wurde im Stundenblatt vom August 2019 für das Tageskind I. _____ für den 9. August 2019 der Vermerk "F TK Div." angebracht, was "Ferien Tageskind zu viel bezogen, Stunden nach Vertrag beim entsprechenden Tag eintragen" bedeutet. Damit ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der D. _____ vom 14. Dezember 2020 (in den Gerichtsakten) nicht von einer tatsächlichen Betreuung auszugehen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 8 Weil die Beschwerdeführerin somit am 9. August 2019 einzig zwei über den Tageselternverein vermittelte Kinder betreut hat, ist die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren der zuständige Unfallversicherer. Dagegen ist die Zuständigkeit der Beigeladenen als Unfallversicherer der D. _____ ohne weiteres zu verneinen.

E. 3.2

Aus den Akten ergibt sich zum Geschehensablauf und zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bezüglich das rechte Handgelenk das Folgende:

E. 3.2.1

Nachdem bei der seit längerer Zeit in Behandlung stehenden Beschwerdeführerin eine massive Synovitis Handgelenk dorsal (rechts), eine massive Tenosynovitis des 2., 3. und 4. Strecksehnenfachs proximal am Handgelenk (rechts) sowie ein kleines Ganglion im Bereich des Pisotriquetralgelenks festgestellt worden war, wurde sie am 26. Februar 2019 durch Dr. med. F. _____ operiert, wobei eine ausgedehnte Synovektomie und Tendocapsulolyse sowie eine Ganglionexzision durchgeführt wurde (act. II KM14). Der Facharzt attestierte eine 100%-ige resp. ab 1. Mai 2019 eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit. Ab 1. Juli 2019 bescheinigte er eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit (act. II KM15 und KM16; vgl. Akten des Dr. med. F. _____ [act. III] 6, 10). Im Bericht vom 7. August 2019 (act. II KM17) führte Dr. med. F. _____ aus, es bestünden nach wie vor eine deutlich eingeschränkte Handgelenksflexion und eine deutliche Keliobildung im Narbenbereich. Im Bericht vom 20. August 2019 (act. II KM18) diagnostizierte Dr. med. F. _____ einen Status 11 Tage nach Handgelenksdistorsion rechts bei Status nach ausgedehnter Tendocapsulolyse des rechten Handgelenks. Die Beschwerdeführerin habe am 9. August 2019 ein Handgelenksdistorsionsstrauma rechts erlitten. Ein Kind sei aus einem "Tripp Trapp" gestürzt und die Beschwerdeführerin habe es auffangen wollen. Beim Trauma habe sie einen Knall verspürt. Klinisch könne ein ECU (Musculus extensor carpi ulnaris)-Abriss nicht ausgeschlossen werden, weshalb ein MRI vorgesehen sei. In der bildgebenden Untersuchung der rechten Hand vom 30. August 2019 (act. II KM28) wurde namentlich eine zentral- nach radialeitig perforieren-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 9 de Discus triangularis-Läsion bzw. eine Läsion des TFCC (triangular fibrocartilage complex) festgestellt mit einem grössten Durchmesser von 3mm. Vorliegend umstritten ist, ob dieser Gesundheitsschaden auf einen (bei der Beschwerdegegnerin versicherten) Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zurückzuführen ist (vgl. E. 2.2 hiervor). Im Bericht vom 4. September 2019 (act. II KM19) diagnostizierte der Facharzt einen Status nach Handgelenksdistorsion rechts mit grosser TFCC Läsion und nach ausgedehnter Synovektomie Handgelenk rechts. Zwischenzeitlich sei ein MRI durchgeführt worden, welches eine grosse TFCC Läsion zeige. Die ECU-Sehne sei intakt. Zusätzlich fänden sich im Bereich des distalen Vorderarms entzündliche Veränderungen des vierten Strecksehnenfachs.

E. 3.2.2

In der Bagatellunfall-Meldung UVG an die Beigeladene vom 16. September 2019 (act. IIIA 1 Ziff. 6) wurde angegeben, am 9. August 2019 sei ein Tageskind auf dem "Tripp Trapp" ausgerutscht und die Beschwerdeführerin habe dieses gerade noch "erwischen" können. Dabei sei ein Loch im Meniskus des Handgelenks entstanden. Im ergänzenden Fragebogen vom 23. September 2019 (act. IIIA 14 ff.) führte die Beschwerdeführerin aus, dass das Kind fast vom Stuhl gefallen sei und sie es mit der Hand gerade noch habe festhalten können (act. IIIA 14).

E. 3.2.3

In der Schadenmeldung UVG an die Beschwerdegegnerin vom 31. Januar 2020 (act. II K1 Ziff. 6) wurde das Ereignis vom 9. August 2019 wie folgt geschildert: "Tageskind vor dem

herunterstürzen von einem Trip- Trap aufgefangen und dabei die Hand verletzt". Im ergänzenden Fragebogen vom 12. Februar 2020 (act. II K5) gab die Beschwerdeführerin an, dass das Tageskind beinahe vom Stuhl gefallen sei und sie es mit der Hand gerade noch habe festhalten können. Dadurch habe "nun der Discus ein Loch". Betroffen sei das rechte Handgelenk (Ziff. 1 und 5).

E. 3.2.4

Der beratende Arzt der Beschwerdegegnerin, Dr. med. J. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, führte im Bericht vom 24. Februar 2020 (act. II M5) aus, am Handgelenk der Beschwerdeführerin bestehe seit einem Jahr (26. Februar 2019) eine entzündliche und postoperative Situation ohne relevante doku-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 10 mentierte Besserung. Anlässlich einer Haltebewegung zur Sturzverhinderung eines Kindes werde eine Beschwerdeverschlechterung am rechten Handgelenk angegeben. Hierbei fehlten Beschwerdeverschlechterungen im Sinne strukturell objektivierbarer Unfallfolgen. Es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass anlässlich des erwähnten Ereignisses eine Verschlimmerung dieser entzündlichen Handgelenksbeschwerden aufgetreten sei (S. 1 Ziff. 1).

E. 3.2.5

In der Einsprachebegründung vom 22. Juni 2020 (act. II K19) liess die Beschwerdeführerin geltend machen, dass sie mit den Kindern am Tisch gesessen und mit denjenigen zu ihrer Linken beschäftigt gewesen sei, als sie aus dem Augenwinkel wahrgenommen habe, dass rechts von ihr ein Kind – kein Kleinkind, sondern ein Fünfjähriger mit einem Gewicht von ca. 20 kg – vom "Tripp Trapp" stürze. Reflexartig habe sie ihm den rechten Arm entgegen gestreckt, worauf das Kind die rechte Hand erwischt und sich an dieser festgehalten habe. Sie habe aufgrund der bereits erheblichen Krafteinwirkung durch das fallende Kind den Sturz zwar nicht aufhalten, aber verlangsamen können, so dass sich das Kind nicht verletzt habe. Die Beschwerdeführerin habe ein lautes knackendes Geräusch gehört und sofort einen starken Schmerz verspürt. Durch die erhebliche Krafteinwirkung des fallenden Kindes sei der Meniskus der rechten Hand beschädigt worden (S. 1 f. Ziff. 2).

E. 3.2.6

Dr. med. J. _____ führte im Bericht vom 2. Juli 2020 (act. II M6) aus, im MRT-Befund des rechten Handgelenks vom 12. September 2014 (act. II KM23) sei der Discus triangularis bereits "signalalteriert" gewesen. Dies bedeute, dass die Gewebestruktur gemindert und degenerativ verändert gewesen sei. Im MRT des rechten Handgelenks vom 30. August 2019 zeige sich eine zentral radialeseitig perforierte Läsion am Discus triangularis mit einem grösseren Durchmesser von 3mm mit ulnarseitiger Signalalteration am TFCC. Strukturell objektivierbare Unfallfolgen fehlten jedoch. Bei einem vorbestehenden degenerativ veränderten dünnen rechtsseitigen TFCC mit Vernarbungen fehle eine mit dem Ereignis vom 9. August 2019 in Verbindung stehende klinische Symptomatik auch in allen danach folgenden Berichten. Somit handle es sich überwiegend wahrscheinlich um eine rein degenerative Läsion des Discus triangularis und der status quo ante

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 11 sei nach dem Ereignis vom 9. August 2019 spätestens nach vier Wochen wieder erreicht gewesen (S. 6 f. Ziff. 1). Eine unfallähnliche Körperschädigung liege nicht vor (S. 6 und S. 8).

E. 3.2.7

In der vorliegenden Beschwerde lässt die Beschwerdeführerin ausführen, am 9. August 2019 sei es, als sie Kinder beider Arbeitgeber (Tageselternverein und D. _____) betreue habe, zu einem Unfall gekommen, indem ein Kind vom "Tripp Trapp" gestürzt sei und dabei die rechte Hand der Beschwerdeführerin gepackt habe. Dabei habe sie sich am rechten Handgelenk verletzt (S. 3 Ziff. 2). Sie sei vom Sturz überrascht gewesen. Sie habe ihre Aufmerksamkeit nach links zu den anderen Kindern gerichtet gehabt, als sie im Augenwinkel den Sturz des Kindes zur Rechten bemerkt habe. Sie habe mit diesem Sturz auch nicht rechnen müssen, weil es sich nicht um ein Kleinkind, sondern um ein grosses Kind im Vorschulalter gehandelt habe (S. 4 Ziff. 5). Als weitere Programmwidrigkeit komme hinzu, dass das doch schon recht grosse, schwere und verhältnismässig kräftige Kind im Stürzen statt den Arm die rechte Hand der Beschwerdeführerin erwischte habe. Es habe versucht, sich daran festzuhalten (S. 4 Ziff. 7).

E. 3.3

Hinsichtlich des Geschehensablaufs vom 9. August 2019 sind die Schilderungen in der Schadenmeldung vom 16. September 2019 (act. IIIA 1 Ziff. 6) und die ergänzenden Ausführungen im Fragebogen vom 23. September 2019 (act. IIIA 14 ff.) wie auch die Wiedergabe durch den behandelnden Arzt am 20. August 2019 (act. III 12), gemäss welchen ein Tageskind auf dem "Tripp Trapp" ausgerutscht sei und die Beschwerdeführerin dieses mit der (rechten) Hand gerade noch habe "erwischen" resp. festhalten können, die Aussagen der ersten Stunde, zumal diese – entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 4 f. Ziff. 8) – unmittelbar nach dem geltend gemachten Ereignis getätigt wurden. Diese Angaben decken sich inhaltlich mit denjenigen in der Schadenmeldung an die Beschwerdegegnerin vom 31. Januar 2020 (act. II K1 Ziff. 6) und im ergänzenden Fragebogen vom 12. Februar 2020 (act. II K5). Dass sich dabei etwas Ungewöhnliches oder „Programmwidriges“, wie z.B. eine besondere Kraftexposition, ein Verdrehen von Arm oder Hand oder etwas Ähnliches, ereignet hätte (vgl. E. 2.2.1 und 2.2.2 hiervoor), geht aus diesen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 12 echtzeitlichen Darstellungen nicht hervor. Auch wenn ein Herunterfallen für das Kind selbst ein Unfallgeschehen darstellen kann, so wurden hier in den ersten Darstellungen keine Umstände geschildert, welche ausserhalb dessen liegen würden, was Eltern wie auch eine Tagesmutter im täglichen Leben mit kleinen Kindern antreffen. Daran ändert nichts, dass das Kind im vorliegenden Fall bereits fünf Jahre alt war (Beschwerde S. 3 f. Ziff. 4). In der Einsprachebegründung vom 22. Juni 2020 (act. II K19 S. 1 f. Ziff. 2) und in der vorliegenden Beschwerde (S. 3 f. Ziff. 3 ff.) liess die Beschwerdeführerin nunmehr ausführen, dass sie mit den Kindern am Tisch gesessen und mit denjenigen zu ihrer Linken beschäftigt gewesen sei, als sie aus dem Augenwinkel wahrgenommen habe, dass rechts von ihr ein Kind vom "Tripp Trapp" stürzte. Sie habe diesem reflexartig den rechten Arm entgegen gestreckt, worauf das Kind die rechte Hand erwischte und sich an dieser festgehalten habe. Aufgrund der bereits erheblichen Krafteinwirkung durch das fallende

Kind habe sie den Sturz zwar nicht aufhalten, aber verlangsa- men können, so dass sich das Kind nicht verletzt habe. Diese Ausführun- gen erscheinen jedoch wenig glaubwürdig. Denn diese stehen – entgegen der Darlegung in der Beschwerde (S. 5 Ziff. 8) – in klarem Widerspruch zu ihren früheren Angaben gegenüber der Beschwerdegegnerin und der Bei- geladenen. Insbesondere hatte sie in diesen explizit nur von einem Bei- nahesturz des Tageskindes gesprochen (vgl. diesbezüglich auch das Email der Beschwerdeführerin an die zuständige Sachbearbeiterin des Tagesel- ternvereins vom 22. Januar 2020, in welchem die Beschwerdeführerin den Unfall mit "Tageskind beinahe vom TripTrap gefallen" beschrieb; act. II K2). Darüber hinaus ist das Festhalten des Kindes durch die Beschwerdeführe- rin, was aus den ersten Angaben klar hervorgeht, ein vollständig anderer Vorgang, als wenn ein Kind sich reflexartig an den Arm oder die Hand einer Person klammert und anschliessend auf den Boden stürzt. Hätte sich das Ereignis so abgespielt, wie es heute geltend gemacht wird, hätte die Be- schwerdeführerin dies gegenüber der Beschwerdegegnerin und der Beige- ladenen (act. II K1 und K5; act. IIIA 1 und 14 ff.) zweifellos echtzeitlich so dargestellt. Dies hat sie jedoch nicht getan. Vielmehr hat sie in den Scha- denmeldungen nichts Aussergewöhnliches (z.B. Verdrehen oder Abknicken der Hand etc.) erwähnt. Die "Aussagen der ersten Stunde" sind in der Re- gel unbefangener und zuverlässiger als spätere Darstellungen, die bewusst

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 13 oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2 S. 174, 121 V 45 E. 2a S. 47), weshalb auf die eingangs dargelegten ersten Schil- derungen abzustellen ist. Wenn die Beschwerdeführerin schliesslich ausführt (Stellungnahme vom 14. Januar 2021 S. 2), dass sich der "Unfall" nur deshalb ereignet habe, weil die Beschwerdeführerin zu den anderen Kindern (Plural!) geschaut und sie das stürzende Kind nur im peripheren Blickfeld gehabt habe, er- weist sich dies bereits deshalb als falsch, weil aus den gerichtlich erhobe- nen Akten klar hervor geht, dass die Beschwerdeführerin am 9. August 2019 nur zwei Tageskinder betreut hat (vgl. E. 3.3 hiervoor). Insoweit treffen auch die anwaltlichen Ausführungen hinsichtlich Betreuung verschiedener Kindergruppen, auf eine KITA-Betreuerin, nicht jedoch auf den vorliegen- den Fall der Tätigkeit als Tagesmutter zu. Dass die Beschwerdeführerin am besagten Tag noch andere als diejenigen durch die D. _____ oder den Tageselternverein vermittelte Kinder betreut haben könnte, wurde im Übri- gen weder im Verwaltungs- noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren geltend gemacht. Darüber hinaus hatte die Beschwerdeführerin echtzeitlich nie ausgeführt, dass sie auf andere Kinder fokussiert gewesen wäre. Nach dem Dargelegten besteht kein Anlass, von den Aussagen der ersten Stunde abzuweichen. Damit ist der Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG nicht erfüllt und die Beschwerde abzuweisen.

E. 3.4

Selbst wenn der Unfallbegriff erfüllt wäre, würde sich jedoch nichts am Ergebnis ändern. Dr. med. J. _____ hat im Bericht vom 2. Juli 2020 insbesondere gestützt auf die zahlreichen bildgebenden Untersuchungen schlüssig dargelegt, dass es sich bei der TFCC-Läsion überwiegend wahr- scheinlich um einen degenerativen Gesundheitsschaden handelt (act. II M6 S. 7 Ziff. 1). Diesbezüglich ist auffällig, dass die Beschwerdeführerin bei dokumentiertem Vorzustand (act. II KM23, KM25, KM26) am 7. August 2019 – und damit nur zwei Tage vor dem geltend gemachten Ereignis vom 9. August 2019 – in der Sprechstunde von Dr. med. F. _____ war und dieser eine deutlich eingeschränkte

Handgelenksflexion festgestellt hatte (act. II KM17). Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin gemäss der Mitteilung an die zuständige Sachbearbeiterin beim Tageselternverein den

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 14 Unfall erst am 5. September 2019 der D. _____ gemeldet hat (act. IIIC), mithin fast einen Monat nach dem geltend gemachten Ereignis vom 9. August 2019 und bei Persistenz der bereits am 7. August 2019 dem behandelnden Facharzt gemeldeten Beschwerden. Dies nachdem sie am 20. August und 4. September 2019 erneut bei Dr. med. F. _____ war (act. II KM18 und KM19) und die bildgebende Untersuchung vom 30. August 2019 eine TFCC-Läsion ergeben hatte (act. II KM28). Dass die festgestellte TFCC-Läsion einen unfallkausalen Gesundheitsschaden darstellt, wurde zudem aus ärztlicher Sicht nie bestätigt. Vielmehr gab auch der behandelnde Arzt, Dr. med. F. _____, gegenüber der Beigeladenen bezüglich der ab dem 12. Dezember 2019 attestierten 100%-igen Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich an, es handle sich beim fraglichen Leiden um das Gleiche, wie zwischen dem 18. Oktober 2018 und 30. Juni 2019, d.h. einer Zeit vor dem angeblichen Unfall. Die gestellte Diagnose (Status nach Tendolyse Handgelenk rechts) deklarierte er zudem als Krankheit (act. III 21). Damit kann – entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 3 Ziff. 2) – nicht auf einen Unfall als Ursache der TFCC-Läsion geschlossen werden.

E. 3.5

Die Frage, ob unter dem Titel einer unfallähnlichen Körperverletzung eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin besteht, kann bereits deshalb verneint werden, weil die bei der Beschwerdeführerin festgestellte TFCC-Läsion (act. II KM28) keine Listenverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG (vgl. E. 2.3 hiervor) darstellt. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass hier eine solche Körperschädigung vorliege, weil nicht einzusehen sei, weshalb der Knie-meniskus anders behandelt werden sollte als andere Körperteile, die an anderer Stelle die gleiche Funktion übernehmen (act. II K19 S. 2 Ziff. 4), kann ihr nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht hat unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung bereits mehrfach entschieden, dass unter Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG nur eine entsprechende Verletzung am Knie zu subsumieren sei und eine analogieweise Ausdehnung des Begriffs des Meniskus auf andere Körperstellen von vergleichbarer Natur und mit gleicher Funktion ausser Betracht falle (Entscheidung des BGer vom 28. Januar 2014, 8C_835/2013, E. 4.3; vom 8. Mai 2013, 8C_141/2013, E. 5;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 15 vom 9. November 2011, 8C_118/2011, E. 4.3.3). Es besteht kein Grund von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen. Darüber hinaus wäre eine Leistungspflicht des Unfallversicherers aus Art. 6 Abs. 2 UVG auch deshalb zu verneinen, weil die Körperschädigung gemäss schlüssiger Beurteilung von Dr. med. J. _____ im Bericht vom 2. Juli 2020 eindeutig degenerativ ist (act. II M6 S. 7 Ziff. 1).

E. 3.6

Da weder ein Unfall noch eine Listenverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG vorliegt, sind die Anspruchsvoraussetzungen von vornherein nicht gegeben. Damit ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. aArt. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung (vgl. Art. 83 ATSG) muss das Verfahren für die Parteien kostenlos sein; einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden. Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben. (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung kann vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann auch etwa angenommen werden, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z.B. Mitwirkungspflicht, Unterlassungspflicht) verletzt oder wenn sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält (BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 69 E. 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 16

E. 4.1.2

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin durch ihr mutwilligen Verhalten unnötige Kosten (Beweisverfahren des Gerichts betreffend den zuständigen Unfallversicherer) verursacht. Sie hatte das Ereignis vom 9. August 2019 zuerst bei einem unzuständigen Unfallversicherer (Beigeladene) gemeldet, was ihr – entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 14. Januar 2021 (S. 1 f. Ziff. 3; in den Gerichtsakten) – auch offensichtlich bewusst war. Denn in der Mitteilung vom 5. September 2019 (act. IIIC) an die zuständige Sachbearbeiterin des Tageselternvereins hielt sie fest, "Du noch eine andere Frage, ich habe heute bei D. _____ einen Unfall gemeldet. Ist mit einem TK (Tageskind) über euch passiert. Dachte mir aber weil der Verein "schliesst" und ich nicht weiss wie lange die Abklärung dauert ich nehme es über D. _____." Erst nachdem die Beigeladene am 15. Oktober 2019 die Unfalleigenschaft und damit ihre Leistungspflicht verneint hatte (act. IIIA 20), meldete sich die Beschwerdeführerin am 31. Januar 2020 nun auch noch bei der Beschwerdegegnerin an (act. II K1). Weiter ist es auch nicht glaubwürdig, wenn die Beschwerdeführerin behauptet, sie sei immer der festen Überzeugung gewesen, dass sie am Unfalltag Kinder beider Institutionen betreut habe (Stellungnahme vom 14. Januar 2021 S. 1 Ziff. 1; in den Gerichtsakten). Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie zumindest im Zeitpunkt der Meldung an die Beigeladene vom 16. September 2019 (act. IIIA) – und damit rund fünf Wochen nach dem geltend gemachten Ereignis – wusste, welche Tageskinder sie am 9. August 2019 betreute. Ebenfalls nicht überzeugend ist die Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie immer gedacht habe, dass ein Doppelversicherungsverhältnis vorliege (Stellungnahme vom 14. Januar 2021 S. 1 Ziff. 1; in den Gerichtsakten). In diesem Fall hätte sie den Unfall beiden Unfallversicherer zeitgleich gemeldet, was sie jedoch offenkundig ebenfalls nicht getan hat. Vielmehr hat sie das Ereignis bewusst der unzuständigen Beigeladenen gemeldet, da ihr dies einfacher erschien (vgl. Mitteilung vom 5. September 2019; act. IIIC). Und schliesslich ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin resp. ihr Rechtsvertreter, nachdem die Beigeladene bereits mit Email vom 12. August 2020 die Frage der Zuständigkeit aufgeworfen hatte, keine weitergehende Angaben gemacht hat. Zwar stellte der Rechtsvertreter mit Email vom 17. August 2020 eine Antwort in Aussicht (act. III 111), eine solche wurde jedoch in der Folge – soweit ersichtlich – nie erbracht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19. Feb. 2021, UV/20/723, Seite 17
Vor diesem Hintergrund sind vorliegend der Beschwerdeführerin die Kosten für die durch ihr treuwidriges Verhalten verursachten zusätzlichen gerichtlichen Beweissmassnahmen, festgelegt auf Fr. 600.--, aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG), zumal die Festlegung des zuständigen Unfallversicherers keineswegs ein Nebenpunkt, sondern bestimmend für die Leistungspflicht und die Leistungshöhe ist.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.